

Handlungsempfehlungen der Fachgruppe Fleisch des BbT zur Gebührenkalkulation ab 01.06.2014 für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung beim Hausschwein – ein Kalkulationsmodell –

Bei der Gebührenkalkulation werden mit der Einführung der Fleischuntersuchung durch Besichtigung beim Hausschwein als Standardmethode höhere Anforderungen an die zuständige Behörde gestellt. Diese Feststellung basiert auf der Annahme, dass die örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten der Betriebe im Einzelfall verstärkt zu berücksichtigen sind. Insbesondere betrifft das die Erfassung, Übermittlung und rechtzeitige Verfügbarkeit der relevanten Daten, die Probenahmemöglichkeiten und die Ausschleusungsmöglichkeiten für Tierkörper. Einen erheblichen Einfluss auf die Gebührenhöhe hat auch die Bandgeschwindigkeit, und zwar konkret die Differenz zwischen Brutto- und Nettoschlachtzahlen.

Bei Optimierung der vorab genannten Parameter und identischen Brutto- und Nettoschlachtzahlen können Untersuchungszeiten von weniger als 50 sec/Schwein realisierbar sein. Die Unterschreitung der Mindestuntersuchungszeit von 50 sec/Schwein wäre somit an die Bedingungen des jeweiligen Schlachtbetriebes anzupassen.

Die nachfolgenden Parameter sind und können auch nur Empfehlungen für die Gebührenkalkulation sein. Erhebliche Differenzen können besonders deshalb entstehen, weil diverse Kostenpositionen entweder dem Betrieb oder der Behörde zugeordnet werden können. Das betrifft aktuell insbesondere sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Verfügbarkeit der relevanten Daten entstehen. Die erforderliche Hard- und Software kann sowohl von der Behörde als auch von der Wirtschaft beschafft und betrieben werden. Daraus folgt, dass diese Position in die Gebühr einfließt oder bei der Kalkulation unberücksichtigt bleiben muss. Dies bedarf einer Vorab-Klärung mit dem Betreiber.

• Kalkulationsparameter Einnahmen

1. Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr (SFU-Gebühr)
2. Einnahmen für die Anzahl der Tiere mit BU/WU/RU
3. Einnahmen aus den Mehrkosten für die Schlachtung zu außergewöhnlichen Zeiten
4. Einnahmen aus den Mehrkosten für Wartezeiten

• **Kalkulationsparameter Ausgaben**

1. (Ca. 80 %) Personalkosten für amtliche Fachassistenten / amtliche Tierärzte unter Berücksichtigung der Schlachtzahlen des Vorjahres. Die Pauschalgebühren für 1 Jahr entsprechen dem Kalkulationszeitraum (Berücksichtigung von Über- und Unterdeckung).
2. Kosten des Amtes einschließlich
Verwaltungsgemeinkosten (nach kommunalspezifischen Regelungen)
% Anteil für Personal im jeweiligen Betrieb

% Anteil für Personal mit Büroarbeitsplatz in der Kernverwaltung des Landkreises (falls keine dezentrale Verwaltung)
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Schlachtzeiten nach tatsächlichem Anfall (Nacht und Feiertagszuschläge)
4. Instituts- und Untersuchungskosten (nach länderspezifischen Regelungen)
5. Sachkosten nach Anhang VI der VO (EG) 882/2004: Bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigende Kriterien

Material-/Verbrauchsdaten nach tatsächlichem Ge- und Verbrauch (Mietkleidung, etc.)

Abschreibungen, Mieten, Pachten, Abgaben, Versicherungsbeiträge, Bürobedarf, Reisekosten, Kosten Kurierfahrzeug (soweit möglich tatsächlich, ansonsten nach Prozentanteil)

Eine Erhöhung der SFU-Gebühr pro Tier ergibt sich bei einem Minusergebnis unter Zugrundelegung der Schlachtzahlen des Vorjahres.

Eine Senkung der SFU-Gebühr pro Tier ergibt sich bei einem Plusergebnis unter Zugrundelegung der Schlachtzahlen des Vorjahres. Dabei sind aktuelle nachweisbare Veränderungen (z. B. durch visuelle SFU, Umbaumaßnahmen, Änderungen in der Bandbesetzung, Tarifierhöhungen) zu berücksichtigen. (nicht abschließend)

Die Anpassung von Untersuchungskapazitäten für die Fleischuntersuchung durch Berücksichtigung erfolgt erst nach Schaffung der EDV-technischen Voraussetzungen im Betrieb, damit die relevanten Daten rechtzeitig der Behörde zur Verfügung stehen. Die Rechtsvorschriften benennen hierfür keinen Pflichten. Infolgedessen gibt es differenzierte Lösungsvarianten, die betriebsspezifisch darzustellen sind.

Eine Alternative für regionale bzw. betriebliche Lösung ist die bereits vom BbT geforderte **Gesundheitsdatenbank** auf Bundesebene. Da der Gesetzgeber diese Forde-

zung aktuell nicht aufgegriffen hat, müssen für das Datenmanagement zwischenzeitlich andere Lösungsmöglichkeiten gefunden werden.

Folgende Hinweise sollen abschließend angefügt werden:

Die Ausbildungskosten für einen amtlichen Fachassistenten betragen derzeit ca. 3.500 € zuzüglich Gehalt.

Vor der Gebührenkalkulation sollen die Standardarbeitsplatzbeschreibungen für jeden Arbeitsplatz an die neuen Anforderungen angepasst werden.

Für die Fachgruppe Fleisch des BbT

Dr. Dieter Meermeier

Dr. Karl-Wilhelm Paschertz

Dr. Andrea Krüger